

Pr. 388/89

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

Entscheidung Nr. 3682 (V) vom 15.11.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH
Lindenstraße 76
1000 Berlin 61

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.10.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 15.11.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Bingbäng"
Steve Cannon
Taschenbuch Nr. 20879
Reihe NON STOP
Ullstein Verlag GmbH Berlin

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt in der Reihe NON STOP das Taschenbuch "Bingbäng" von Steve Cannon heraus. Das Buch hat einen Umfang von 140 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 8,80 DM.

Es handelt sich um eine vom Ullstein Verlag "neu eingerichtete Ausgabe" eines im Jahre 1970 bei Olympia Press, Frankfurt am Main erschienenen Originalwerkes.

Das " " hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt, daß das Taschenbuch weitgehend aus einer Aneinanderreihung verschiedener sexueller Szenen, welche sehr ausführlich beschrieben würden, bestehe. Alkohol und Rauschgifte gehörten ganz selbstverständlich zur Szenerie. Neben den Beschreibungen des Sexgeschehens sei es insbesondere jugendgefährdend, daß Frauen und Männer zu reinen "Sexmaschinen" herabgewürdigt würden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Bingbäng" von Steve Cannon, vertrieben von der Ullstein Verlag GmbH in der Reihe NON STOP, war gemäß dem Antrag des " " zu indizieren.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne des § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Auflage, Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt - wie das antragstellende ^{zutreffend} ausführt -, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Das Taschenbuch besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und verführt somit zur Stellenlektüre.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekte. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich beschrieben.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Buch verteilt.

Darüberhinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern sogar auch sozial-schädlich.

Zutreffend weist das antragstellende Jugendamt Bonn daraufhin, daß auch die Herabwürdigung des Menschen zur reinen "Sexmaschine" jugendgefährdend ist.

Helmut Schelsky hat in dem Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse". Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten "Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse..." (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 21. Auflage 1977, S. 118 ff.).

Professor Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frau zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1974, S. 47 ff.):

"Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbulle und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam die höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen".

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS und den Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS scheiden bei vorliegender Voraussetzung von § 6 GJS aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).